

# Satzung

## Über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Kirtorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf hat auf Grund des § 5 HGO in ihrer Sitzung am 18. September 1981 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

In der Absicht, Persönlichkeiten, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Stadt Kirtorf verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung sichtbar zum Ausdruck zu bringen, wird von der Stadt Kirtorf eine Auszeichnung, und zwar

- a) in der ersten Stufe als Wappenteller in Verbindung mit einer bronzenen Anstecknadel, die das Rathaus der Stadt Kirtorf zeigt,
- b) in der zweiten Stufe als Wappenteller in Verbindung mit einer silbernen Anstecknadel und
- c) in der dritten Stufe als Ehrenplakette in Verbindung mit einer goldenen Anstecknadel, die das Rathaus der Stadt Kirtorf zeigen, geschaffen.

### § 2

Die Auszeichnung kann verliehen werden:

1. Ortsbeiratsmitgliedern, die mindestens 10 Jahre tätig waren, die Zeit als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamter in den früheren selbstständigen Gemeinden wird hinzugerechnet und Personen, die sich in einem Kirtorfer Verein Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Magistrates, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der bronzenen Anstecknadel, die das Rathaus der Stadt Kirtorf trägt, ausgezeichnet werden.
2. Personen, die sich um die Stadt Kirtorf Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Magistrates, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der silbernen Anstecknadel, die das Rathaus der Stadt Kirtorf zeigt, ausgezeichnet werden. Diese silberne Anstecknadel sollen erhalten:
  - a) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die mindestens 10 Jahre ihre Tätigkeit ausgeübt haben,
  - b) Personen, die nachweisbar mindestens 25 Jahre Vereinsvorsitzende in einem Kirtorfer Verein waren,
  - c) Personen, die Mitglied in einem Kirtorfer Verein, Verband oder bei sonstigen Organisationen sind, und sich besondere Verdienste erworben haben. Zum Beispiel: Erwerb eines Meistertitels (mindestens Hessenmeister), bei Katastropheneinsätzen usw.
3. Personen, die sich um die Stadt Kirtorf besonders, verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Magistrates, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit einer Ehrenplakette, die den Abguss des ältesten Stadtsiegels zeigt, geehrt werden, sie sind berechtigt, die mit zu übergebende goldene Anstecknadel mit dem Rathaus zu tragen. Auf der Ehrenplakette mit dem Abguss des ältesten Stadtsiegels sind der Name des Geehrten, das Datum der Verleihung und die Worte „Für außerordentliche Verdienste um die Stadt Kirtorf“ anzubringen. Über die Besitzberechtigung ist eine Urkunde auszustellen.

**§ 3**  
**Ehrenbürgerrecht**  
**-Ehrenbezeichnung-**

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann Personen, die sich um die Stadt Kirtorf besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.  
Bürger, die als Stadtverordnete, Magistratsmitglieder oder als Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnete	- Städtältester
Stadtrat	- Ehrenstadtrat
Sonstige Ehrenbeamte	- eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren...“ oder „Alt...“

2. Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Stadtverordnete Magistratsmitglieder oder als Ehrenbeamte längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.
3. Diese Beschlüsse entsprechend den Absätzen 1 bis 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

**§ 4**

Die Verleihung der Auszeichnung wird in feierlicher Form vorgenommen.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Kirtorf, den 18.01.1981

Der Magistrat der Stadt Kirtorf

(Künz)  
(Bürgermeister)

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 HGO veröffentlicht.

Kirtorf, den 18.01.1981  
Der Magistrat der Stadt Kirtorf

gez. Künz, Bürgermeister

# Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Kirtorf

## Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2019 die Änderung des § 3 der Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Kirtorf „Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung“.

Der § 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann Personen, die sich um die Stadt Kirtorf besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Bürger, die als Stadtverordnete, Magistratsmitglieder oder als Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnete oder Stadtverordneter	-	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Stadträtin oder Stadtrat	-	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	-	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	-	Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit
		Zusatz „Ehren...“ oder „Alt...“
2. Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Stadtverordnete, Magistratsmitglieder oder als Ehrenbeamte längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.
3. Diese Beschlüsse entsprechend der Absätze 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

**Abstimmung:**

**einstimmig**

**Ausgabe: 03/2019**

**Freitag, 12.04.2019**

## Amtliche Bekanntmachung

### Änderung der Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Kirtorf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 3 der Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Kirtorf „Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung.“

#### Der § 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann Personen, die sich um die Stadt Kirtorf besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Bürger, die als Stadtverordnete, Magistratsmitglieder oder als Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnete oder Stadtverordneter - Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

Stadträtin oder Stadtrat - Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister - Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister  
Sonstige Ehrenbeamte - Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit Zusatz „Ehren...“ oder „Alt...“

2. Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Stadtverordnete, Magistratsmitglieder oder als Ehrenbeamte längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.

3. Diese Beschlüsse entsprechend den Absätzen 1 bis 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirtorf, 18.02.2019

Der Magistrat der Stadt Kirtorf  
gez. Künz, Bürgermeister